Nicht alleine zum Jobcenter gehen!

Nicht allein zum Jobcenter gehen! Man weiß nie, was einen erwartet. Eine Einladung um "Ihr Bewerberangebot" zu besprechen, endet häufig in einer unter Zwang abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung (siehe Seite 4).
Es kann auch damit enden, dass man "freiwillig" eine Erklärung unterschreibt, in der man sich einverstanden erklärt, einen Teil der Miete selbst zu zahlen (S. 5).
Hin und wieder wird man bei einem solchen Termin "überredet", einen berechtigten Widerspruch zurück zu ziehen (S. 6). Die Liste der Überraschungen ist lang...
Jeder kann jederzeit zu jedem Termin (auch bei ärztlichen Untersuchungen) einen Beistand (§ 13, SGB X) mitnehmen. Beistände dürfen nicht zurückgewiesen werden. Beistände sind in erster Linie Zeugen, aber auch Berater. Meistens werden die persönlichen Anfprechspartner ganz friedlich, wenn ein Zeuge dabei ist.
Datenschutz: Keine E-Mailadresse oder Tefon/Handy-Nummer angeben! Postalische Adresse reicht völlig

Quittung nicht vergessen!

Es kommen täglich Unterlagen beim Jobcenter weg. Es verschwinden teilweise ganze Akten. Anträge liegen angeblich nicht vor, Mietbescheinigungen wurden angeblich nie eingereicht, und von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen fehlt jede Spur. Dies alles kann einen viel Geld kosten!
Jeder Sachbearbeiter, dem man Unterlagen übergibt, ist dazu verpflichtet, den Eingang zu bestätigen. Dies gilt auch für die Eingangszonen und die Poststellen.
Es ist ganz einfach: Man bringt das einzureichende Original (z.B. einen Weiterbewilligungsantrag) und eine Fotokopie davon mit. Auf der Kopie wird von dem Jobcenter der Eingang bestätigt. So hat man den Beweis, dass genau dieses Dokument eingereicht wurde und nicht etwa ein freundlicher Weihnachtsgruß.

Eingliederungs-vereinbarung

Sie dient nicht dazu, die Chancen am Arbeitsmarkt zu verbessern, sondern, den Jobcenter-Geschädigten in die Sanktionsfalle zu locken. Es wird eine Anzahl von Bewerbungen verlangt, die man gar nicht finanzieren kann. Schafft man nicht alle: Sanktion. Man soll einen unsinnigen und meist illegalen Ein-Euro-Job machen. Geht dabei irgendetwas schief: Sanktion.

Die EGV ist ein Vertrag, der "auf Augenhöhe" verhandelt werden soll. Keiner soll etwas unterschreiben, was er nicht vertreten kann. Also: Immer 2 Wochen Bedenkzeit verlangen und fachkundigen Rat einholen!!!

Wenn man sich weigert, die EGV zu unterschreiben, gibt es als Ersatz einen Verwaltungsakt. Rechtsmittel dagegen einlegen!

Miete und Heizung

Das Jobcenter muss die Kosten der Unterkunft tragen. Dazu gehören die Grundmiete, die Nebenkosten, Heizkosten.und Kosten für seprates Warmwasser.
Diese Kosten müssen erst einmal in voller Höhe übernommen werden. Ist die Miete zu hoch, kann das Jobcenter verlangen, dass man sich eine neue Wohnung sucht. Sind die Heizkosten hoch, verlangt die Jobcenter oft, dass man wirtschaftlicher heizt. Erhält man eine solche Aufforderung: Sofort in eine Beratungsstelle gehen! Dort kann oft noch einiges erreicht werden. Wenn man sich aber nicht darum kümmert, können die Folgen gravierend sein.
Das Jobcenter zahlt oft einen Teil der Miete mit der Begründung nicht, die Miete sei zu hoch. Das ist grundsätzlich nicht zulässig. Beraten lassen und Rechtsmittel einlegen!
Wer umziehen will, muss sich dies vorher genehmigen lassen. Bei Ablehnung: Beraten lassen.

Rechtsmittel

Gegen jeden Verwaltungsakt (VA) kann **Widerspruch** (W.) eingelegt werden. Dies muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des VA (z.B. Bescheid) geschehen. Der W. muss innerhalb von 3 Monaten bearbeitet werden.
Wenn nicht, kann man wegen **Untätigkeit** klagen. Man kann zeitgleich mit dem W. auch einen **Eilklage** einreichen. Dies ist sinnvoll, wenn das ALG ganz oder zu mindestens 30% gestrichen wurde oder ein 1-€-Job angetreten werden soll oder sonst etwas, was eilig entschieden werden muss.
Zahlt das Jobcenter trotz Anspruchs nicht (Bescheid liegt vor, es gibt keine Sanktionen, aber das Geld kommt nicht), kann man **Leistungsklage** im **Eilverfahren** einreichen. Das geht auch im Eilverfahren. Das Gericht: **Sozialgericht Hamburg**, Dammtorstr. 7, 20354 Hamburg.

Man kann die Klage dort auch mündlich einreichen.

Lebensmittel-Gutscheine

Lebensmittelgutscheine können in Ausnahmefällen ausgegeben werden: Bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie unwirtschaftlichem Verhalten (§ 24 (2) SGB II) und Sanktionen über 30% (§ 31 (3) SGB II).
Wenn ein Antrag nicht schnell genug bearbeitet wurde oder aus anderen Gründen (mal wieder Computerprobleme oder Überarbeitung) das ALG nicht (rechtzeitig) gezahlt wird, dürfen keine Gutscheine ausgegeben werden.
Das Jobcenter muss in diesen Fällen Bargeld herausrücken. Man kann auf Bargeld bestehen und notfalls über Teamleiter, Standortleiter, Beschwerdestelle bis zum Leiter des Jobcenters gehen.
Lebensmittelgutscheine sollen öffentlich demütigen, entmündigen und Euch abschrecken.

Wehrt Euch!

Informationen

Es ist nicht ganz einfach, trotz Jc zu überleben. Aber es geht! Man muss sich nur ein wenig informieren.

Im **Internet** gibt es viele Informationen. Hier nur 4 Adressen, dort gibt es auch Listen von Beratungsstellen:

- www.die-keas.org
- www.tacheles-sozialhilfe.de
- www.cheftduzen.de
- www.elo-forum.org

Bücher:

- Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z., 13,50 €, ISBN 978-3-932246-66-1
- Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, 19 €, ISBN 978-3-943787-40-5

Zeitschriften:

- Arbeitslosenzeitung quer www.also-zentrum.de
- Kölner Erwerbslosen-Anzeiger. Wird bei Aktionen der KEAs in den Kölner ARGEn verteilt und ist unter www.die-keas.org kea online zu lesen.

Unveränderter Nachdruck erlaubt

team.armut.hamburg

Überlebenshandbuch

5. Auflage

Der KEAs

Unveränderter Nachdruck erlaubt.

NO G20

Flora bleibt rot & besetzt!

soziale Beratung ***alerta***

c/o **ATIF**, Bartelsstr. 21(Hinterhof)
20357 Hamburg
dienstags: 14 – 18 Uhr
E-Mail:alerta-alerta@gmx.de

Erwerbslosenfrühstück alerta
Jeden 4.Dienstag im Monat 11-13 Uhr
Bartelsstr. 21 (Hinterhof)

Das Überlebenshandbuch ist übersetzt in:
englisch, französisch,polnisch,
russisch, spanisch, türkisch